

Kurzinformation Haltung von Kaninchen

Stand: 1. September 2018

Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutz- und Haustieren

Vollzugsgrundsätze der aufgeführten Kantone

FL: Liechtensteinische Tierschutzgesetzgebung

		Adulte Kaninchen ^{1,2}			
		bis 2.3 kg	2.3–3.5 kg	3.5–5.5 kg	> 5.5 kg
1	Gehege ohne erhöhte Flächen:				
11	Grundfläche ³ cm ²	3400	4800	7200	9300
12	Höhe ⁴ cm	40	50	60	60
2	Gehege mit erhöhten Flächen:				
21	Gesamtfläche ³ (Grundfläche und erhöhte Fläche) cm ²	2800	4000	6000	7800
22	davon Grundfläche minimal cm ²	2000	2800	4200	5400
23	Höhe ⁴ cm	40	50	60	60
3	zusätzliche Fläche für Nestkammer cm ²	800	1000	1000	1200

		Jungtiere ab Absetzen bis Geschlechtsreife	
		Jungtiere von Adulten bis 2.3 kg (Zwergkaninchen)	Jungtiere von Adulten über 2.3 kg
4	Gehege ohne erhöhte Flächen:		
41	Grundfläche cm ²	3400	4800
42	Höhe ⁴ cm ²	40	50
5	Gehege mit erhöhten Flächen:		
51	Gesamtfläche (Grundfläche und erhöhte Flächen) cm ²	2800	4000
52	davon Grundfläche minimal cm ²	2000	2800
53	Höhe ⁴ cm ²	40	50
6	Fläche pro Jungtier bis 1.5 kg ^{5,6} :		
61	in Gruppen bis 40 Tiere cm ²	1000	1000
62	in Gruppen über 40 Tiere cm ²	800	800
7	Fläche pro Jungtier über 1.5 kg ^{5,6} :		
71	in Gruppen bis 40 Tiere cm ²	–	1500
72	in Gruppen über 40 Tiere cm ²	–	1200

¹ Zibben mit Jungen bis etwa zum 35. Alterstag, Rammler, Zibben ohne Junge. Auf der doppelten Mindestfläche (Doppelbox) kann die Zibbe mit ihren Jungen bis zu deren 56. Alterstag gehalten werden.

² Nicht angepasst werden müssen Kaninchenkäfige, die vor dem 1. Dezember 1991 gebaut wurden, wenn sie mehr als 85% der Grundfläche nach Ziffer 11 aufweisen.

³ Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.

⁴ Diese Höhe muss auf mindestens 35% der Gesamtfläche vorhanden sein.

⁵ Bei Gruppen von mehr als fünf Tieren muss der Bereich für den Rückzug der Tiere von mehreren Seiten zugänglich sein, und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren muss dieser unterteilt werden.

⁶ Für die mit der Zibbe vom 36. bzw. vom 57. Alterstag (siehe Anmerkung 1) bis zur Geschlechtsreife gehaltenen Jungtiere gelten die in den Ziffern 6 und 7 aufgeführten Mindestflächen.



Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie durch die kantonale Fachstelle:

GR/GL: Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Planaterrastrasse 11
7001 Chur
Tel. +41 81 257 24 21, Fax. +41 81 257 21 49
info@alt.gr.ch, www.alt.gr.ch

Einleitung

Diese Kurzinformation gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesvorschriften.

Ausbildung

Für die Produktion von mehr als 500 Jungtieren pro Jahr muss ein Sachkundenachweis erworben werden. In grösseren Tierhaltungen muss eine landwirtschaftliche Ausbildung vorhanden sein.

Beleuchtung

Orte, an denen sich die Kaninchen überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen, sofern die Kaninchen permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

Klima

In Räumen und Innengehegen muss ein den Kaninchen angepasstes Klima herrschen.

Krallenpflege

Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu schneiden.

Sozialkontakte

Kaninchen müssen mindestens Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Kaninchen haben.

Es wird empfohlen, Kaninchen in Gruppen zu halten, da dies ihren natürlichen Bedürfnissen entspricht. Werden Kaninchen nicht in Gruppen gehalten, so kann ihnen durch eine vergitterte Öffnung zu einem anderen Kaninchen wenigstens der Sichtkontakt ermöglicht werden.

Gehege

Kaninchen sind sehr bewegungsfreudige Tiere, deshalb wird empfohlen, ihnen deutlich mehr als die Mindestfläche zur Verfügung zu stellen.

Eine erhöhte Fläche, die mind. 20 cm oberhalb der Einstreufläche angebracht, leicht zugänglich, rutschfest und so gross ist, dass die Tiere ausgestreckt darauf liegen können, darf der Gesamtfläche angerechnet werden.

Witterungsschutz

In Aussengehegen müssen Kaninchen Zugang zu einem Ort haben, der Schutz vor starker Sonneneinstrahlung bietet.

Haltung von Jungtieren

Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.



© Fotolia

Rückzugsmöglichkeit

Kaninchen verstecken sich in Stresssituationen und müssen sich zur Ruhe zurückziehen können. Deshalb müssen Gehege mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Kaninchen zurückziehen können. Werden Kaninchen in einem Gehege gehalten, kann z.B. mit einem Tuch, das dieses teilweise abdeckt, ein dunklerer Bereich geschaffen werden, in den sich die Tiere zurückziehen können. Auch der Raum unter erhöhten Liegeflächen kann als Rückzug dienen. Der Rückzugsbereich darf eng sein. Damit es aber keine Sackgassen und Engpässe gibt, muss der Rückzug für Gruppen von mehr als 5 Tieren mehrere Zugänge aufweisen und bei Gruppen von mehr als 10 Tieren unterteilt sein. In grösseren Gehegen sollte der Rückzugsbereich etwa einen Viertel der Gesamtfläche ausmachen.

Nestkammern

Zibben säugen ihre Jungen einmal pro Tag und sie würden unter natürlichen Umständen anschliessend die Nestumgebung verlassen. Damit die Zibben dieses Verhalten auch unter menschlicher Obhut zeigen können, müssen Gehege für hochträchtige Zibben mit Nestkammern ausgestattet sein. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können. Ein Durchschlupf oder eine Schwelle (mind. 8 cm) zum Nest dient dazu, dass die Zibbe ihre Jungen nach dem Säugen abstreifen kann. Eine Schwelle kann die Jungtiere zudem davon abhalten, das Nest allzu früh zu verlassen. Die Nestkammern sind am besten ausserhalb des Käfigs anzubringen, so dass sie möglichst weit weg vom Aktivitäts- und Fressbereich der Zibben sind.

Futter und Wasser

Kaninchen müssen täglich ausreichend mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden.

Ein permanenter Zugang zu Raufutter und sauberem Trinkwasser ist für den empfindlichen Verdauungstrakt der Kaninchen wichtig. Wasser muss ständig zur Verfügung stehen, wenn die Kaninchen ausschliesslich Trockenfutter erhalten.

Beschäftigung

Kaninchen müssen ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben. Dies können frische Äste und Weichholzstücke von ungiftigen und ungespritzten Bäumen und Sträuchern (z.B. Haselnuss-, Weiden- und Tannenäste oder Äste von Kernobst, Eiche, Esche, Linde, Birke oder Pappel) sein. «Fressobjekte» wie Maiskolben müssen sofort ersetzt werden, wenn sie aufgebraucht sind, sofern sie einziges Nageobjekt sind. Brot ist kein Nageobjekt und sollte aus gesundheitlichen Gründen nicht zu oft verabreicht werden. Eingestreute Böden erlauben es den Kaninchen zudem zu scharren und ansatzweise zu graben.

Einstreu

Kaninchenställe müssen eingestreut sein.

Gehege ohne Einstreu dürfen nur in klimatisierten Räumen verwendet werden. In klimatisierten Räumen fällt die Temperatur nicht unter 10°C und es darf keine Zugluft auftreten.

Die Böden müssen ausreichend sauber und trocken sein.

Veranstaltungen

Das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen mit Kaninchen an Veranstaltungen (z.B. Streichelzoo) ist verboten.

Bewilligung

Wer mehr als 100 Kaninchen pro Jahr abgibt, braucht eine kantonale Bewilligung.

Fachgerechtes Töten

Wer Tiere tötet, muss fachkundig sein.

Die erlaubten Methoden sind der Fachinformation Tierschutz «Kaninchen fachgerecht töten» des BLV zu entnehmen.